



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

33. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg"

Stand Öffentliche Auslegung

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Öffentliche Auslegung)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Beteiligtenliste**



Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Öffentliche Auslegung)

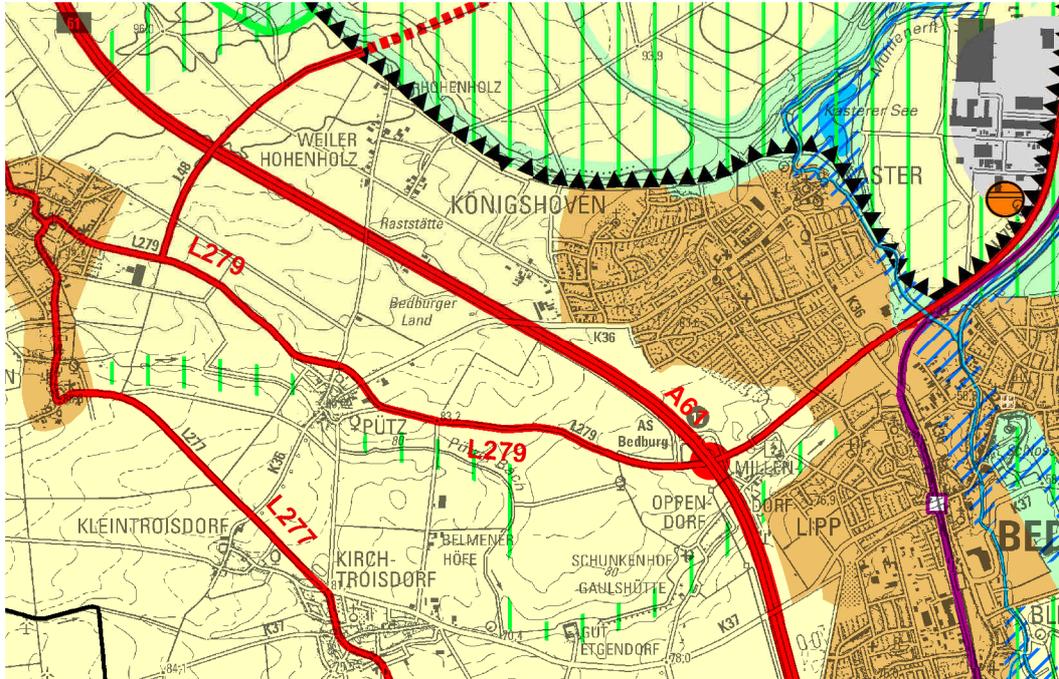
33. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

1. Zeichnerische Festlegung

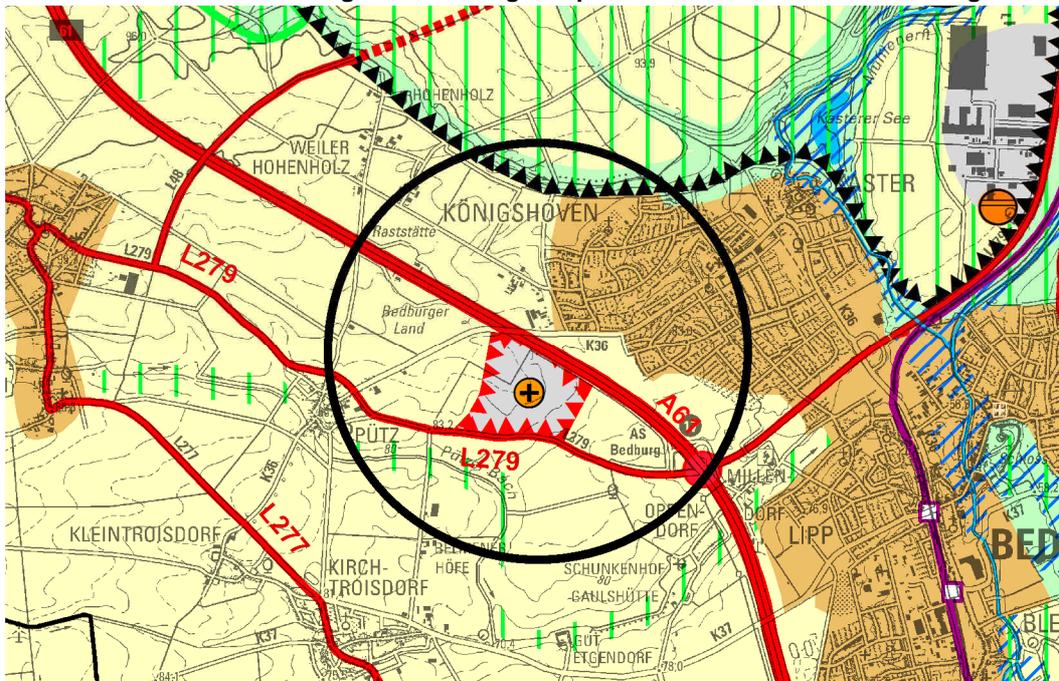
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 33. Planänderung



GIB für zweckgebundene Nutzungen



GIBplus



Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

2. Textliche Festlegung

GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird als Vorranggebiet festgelegt.

Das GIBplus ist für Vorhaben oder Vorhabenverbünde, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.

Es dient der Wirtschaftsentwicklung der gesamten Planungsregion und ist in interkommunaler Zusammenarbeit und unabhängig vom kommunalen Bedarf zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung des GIBplus zu erreichen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund der überregionalen Bedeutung für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industrieansiedlungen für die gesamte Planungsregion im Regionalplan festgelegt und ist in der Regel den genannten flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbänden oder Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde mit besonderen Standortfaktoren vorbehalten. Die gesamte Planungsregion umfasst den Regierungsbezirk Köln.
- (2) Das GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Das GIBplus umfasst aufgrund der unter der Zweckbindung aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha bzw. Vorhabenverbände bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbände mit besonderen Standortanforderungen.
- (4) Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung unterhalb dieses Schwellenwertes. Besondere Standortanforderungen können z.B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.
- (5) Zu den im Sinne der Zweckbindung aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer betrieblichen Abläufe in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist von den beteiligten Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW darzulegen. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industrienahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o.g. Nutzungen.
- (6) Zu den Vorhaben und Vorhabenverbänden mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche

- Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können und besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) handeln.
- (7) Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde in der konkretisierenden Bauleitplanung auch in Abschnitten erfolgen kann. Dies kann beispielsweise durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers/der Vorhabenträger oder im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen beteiligten Kommunen und den Vorhabenträgern zum Beispiel im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgen. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen und Abstandsflächen ein.
- (8) Im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der überregionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie im Einzelfall auch durch Sonderbauflächen zu sichern und zusammen mit der interkommunalen Umsetzung durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPlG NRW darzulegen.
- (9) Das GIBplus steht der gesamten Planungsregion für eine gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die beteiligten Kommunen haben bei der Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW die überregionale Relevanz der Flächenentwicklung darzulegen. Dies kann beispielsweise durch die frühzeitige Einbindung der wirtschaftsrelevanten Akteure oder durch die Einbindung in kreisweite Gewerbeflächenkonzepte oder durch eine frühzeitige Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung zusammen mit den regionalen Wirtschaftsakteuren und der Regionalplanungsbehörde erfolgen.
- (10) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBplus resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung.

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

- (11) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumb Beobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Gesamtregion des Regierungsbezirks Köln zugeordnet.
- (12) Innerhalb der GIBs sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken durch die konkretisierende Bauleitplanung ausgeschlossen.
- (13) Ausnahmsweise kann es zur Entwicklung von Restflächen unterhalb der Mindestgröße, zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, dass zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich ist, die der Unterbringung von Vorhaben unterhalb der Mindestansiedlungsgröße oder die der Ansiedlung nicht wesentlich störender und nicht störender Gewerbebetriebe dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung und ist durch die Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPIG NRW darzulegen.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	1
1.1	Anlass der Planänderung	1
1.2	Gegenstand der Planänderung	3
1.3	Erfordernis der Planänderung	5
2	Verfahrensablauf.....	6
2.1	Frühzeitige Unterrichtung.....	6
2.2	Umweltprüfung.....	7
3	Raumordnerische Bewertung.....	8
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	8
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	9
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung	31
4	Weiteres Verfahren	32

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine 75ha umfassende Fläche der Ortslage Pütz, im Bereich des Autobahnanschlusses AS Bedburg / A 61 angeregt. Sie begründet diese Anregung mit dem nach ihrer Ansicht vorliegenden „dringenden Erfordernis, zeitnah Flächen zur Bewältigung des Strukturwandels planerisch zu disponieren ...“. Es wird die Bereitschaft zur interkommunalen Entwicklung der Fläche bekundet.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können.

Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (40ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt¹. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept² in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen.

Diese Festlegungen sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

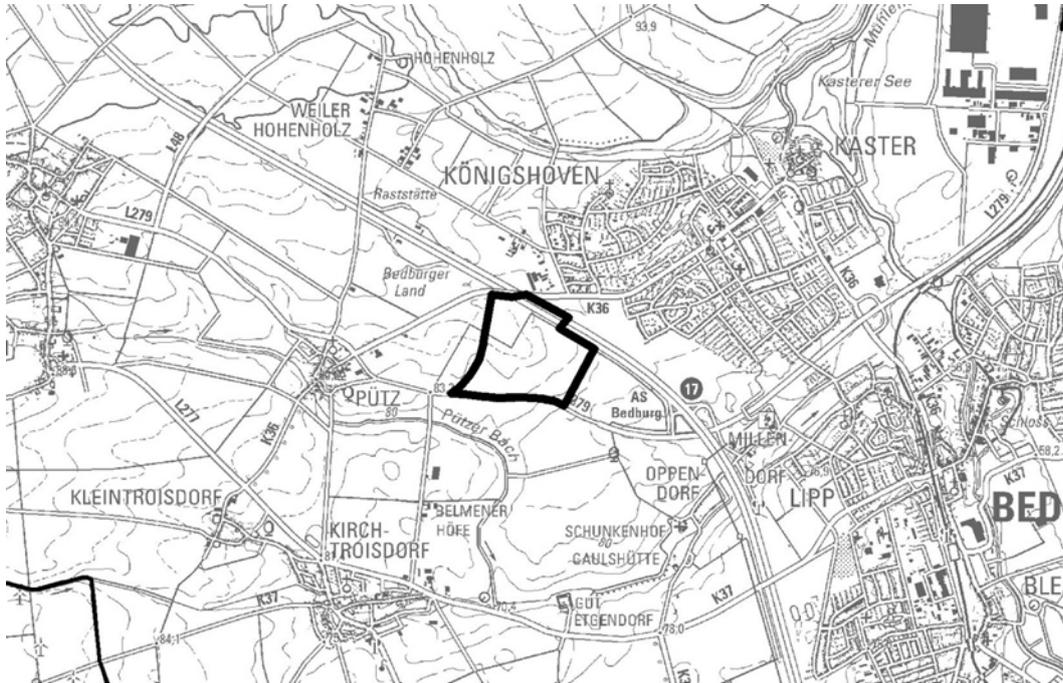
Nach Festlegung des Planbereichs als Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bedburg an der BAB 61.

Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an den Siedlungsbereich Königshoven. Südlich des Planbereiches befindet sich die L279n (vgl. nachfolgende Abb.). Das Gebiet selbst wird derzeit nahezu überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen).

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) umgewandelt.

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von drei „GIBplus-Standorten“ mit einer Größe von ca. 40ha vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBplus wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die eine besonders gute Eignung für die besonderen Anforderungen von flächenintensiven und stark emittierenden Ansiedlungen vorweisen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Bedburg steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung der Stadt Bedburg zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept 2020 hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Denkmalschutz
- Bedarf
- Böden

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 16 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Kultur- und Sachgüter
- Boden
- Wasser
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Zum Erarbeitungsbeschluss liegt noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens werden.

Als Anlage zu diesem Dokument ist eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Umweltprüfung beigefügt. Diese kann zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellt die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamtraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung und das parallel stattfindende Scoping. Sie konkretisieren somit die Vorgaben der §§1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Bedburg in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Stadt Bedburg und des Rheinischen Reviers, hier insbesondere zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bedburg und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) dargestellt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung schafft.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziele und Grundsätze

<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
<i>5-1 Grundsatz</i>	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
<i>5-4 Grundsatz</i>	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

5-1 Grundsatz Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g. Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises) als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerberentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt.

5-4 Strukturwandel in den Kohleregionen

Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage regionaler Abstimmungen zu Gewerbeflächen sowie den Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Dem Grundsatz wird entsprochen.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Ziele und Grundsätze	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-2 Grundsatz	<i>Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Grundsatz 6.1-2 LEP NRW – Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs-

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.

Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist.

Gemäß der landesweiten Zielformulierungen (Ziel 6.1-1 bzw. 6.1-3 LEP) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Kommunen unter Berücksichtigung raumordnerische Kriterien.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden zur Erstellung des Plankonzeptes im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans mit Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020 TOP 6. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch vorhandenen Flächenreserven. Das, im Plankonzept neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen, zudem ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung auch für flächenintensive Nutzungen und Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen im Plankonzept verortet werden.

Dies ist ein wesentlicher Inhalt des Plankonzeptes, welcher analog für die vorliegende Änderung des Regionalplans mit Verortung des Standortes, Flächenumfang sowie Zielformulierungen in Bedburg zugrunde gelegt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass neben den kommunalen Bedarfen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch die aufgrund ihrer besonders geeigneten Standortgunst erfolgte Sicherung von großflächigen Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung innerhalb des zu ermittelnden Gesamtbedarfs gemäß der landesplanerischen Bedarfvorgaben erfolgt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung des Vorhabens die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der Teilregion oder im gesamten Planungsraum entscheidender ist, als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Die Verortung basiert auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise.

Im „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ wurde für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers im Zeitraum bis 2024 bzw. vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes ein vorgezogenes Planerfordernis zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels abgeleitet. Gemeinsam mit den begleitenden Akteuren des Gutachtens (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) kommt das Gutachten auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurde, zur abschließenden Empfehlung, einen interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Planänderung für eine zeitnahe Entwicklung planerisch zu sichern. Diese soll gemäß Gutachten 40 ha umfassen und mit ihren Festlegungen sowie der Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Bedburg handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die mit dem Plankonzept erfolgte Festlegung von

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Siedlungserweiterungen mit kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotentiale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden Meldungen aus den Kommunen untersucht.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBplus-Standort in Bedburg bestätigt.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 der Bedarfssituation im Planungsraum gerecht zu werden.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Stadt Bedburg wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Bedburg auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der BAB 61 und L 279n sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBplus-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bedburg. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises - sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Bedburg. Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW – Umgebungsschutz

Der Standort grenzt an eine vorhandene Siedlungsfläche an. Mögliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Das Ziel des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsbereiche gemäß LEP NRW ist bindend, wobei Bandinfrastrukturen und linienhafte Regionalplanfestlegungen einem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

entgegenstehen. Insofern wird der Regelung entsprochen, da hier die Autobahn A 61 dem unmittelbaren Anschluss nicht entgegensteht.

Östlich der A 61 grenzen gewerbliche Bauflächendarstellungen im FNP für die Ortslage Königshoven unmittelbar an die Autobahn an. Die entsprechende Siedlungsbereichsdarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) ist im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes enthalten.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung „GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen“.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Das Plankonzept begründet, dass neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf und landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP im Plankonzept von März 2020 verortet wurden. Dies wurde auch durch die Empfehlung des Gutachtens „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ für die Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung bestätigt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Laut o.g. Gutachten soll die Flächenentwicklung in ihrer Lage, Größe (40 ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept März 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes zur vorgezogenen Regionalplanänderung im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat sich am 02.10.2020 der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes für Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (u.a. Flächenbedarf größer 5ha Ausbau in der Endstufe, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen etc.) dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamtraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für die gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Diese sind dem Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen.

Darüberhinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz in einer Größenordnung von 40ha an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und aufgrund der Empfehlung des Gutachtens den Festlegungen für die Regionalplanänderung „GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen“ zugrunde gelegt.

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mind. 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten ist. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft³ zum Regionalplan Köln (Stand: Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung großer gewerblich und industriell nutzbarer Flächen, vorrangig für verkehrsintensive und emittierende Betriebe, auch vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen Wirtschaft in der Planungsregion im neuen Regionalplan gefordert.

Durch die Festlegung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) mit einer Flächengröße von 40ha und einer Mindestansiedlungsgröße von 5ha in der Endausbaustufe für flächenintensive Vorhaben oder Vorhabenverbünde oder für Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen, wird im Plankonzept

³ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag_ihk/index.html

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

März 2020 eine Festlegung von drei Standorten mit überregionaler Relevanz für den Regierungsbezirk Köln vorgenommen. Dies in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße und Schwellengröße für eine Erstansiedlung. Die GIBplus sollen zukünftig aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität unabhängig vom kommunalen Bedarf insbesondere für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP (Ziel 6.3-1) mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung der GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert die Vorgaben des LEP für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans, ist somit ins Plankonzept 2020 eingegangen und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung der GIBplus sichert darüberhinaus die Umsetzung der gemäß der Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten benötigten flächenintensiven gewerblich-industriellen Vorhaben sowie der Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen. Neben Verarbeitung und Produktion zählen zu den flächenintensiven Nutzungen für die der neue Regionalplan zusätzliche Flächenpotenziale bereitstellen soll, auch zuliefernde und weiterverarbeitende Betriebe wie Logistik und Konfektionierung.

Im sfm der Regionalplanungsbehörde Köln haben im letzten Beobachtungszeitraum die meisten Flächenansiedlungen unterhalb von 10ha stattgefunden. Gemäß der landeseinheitlichen Erfassung der Inanspruchnahmen §4 Abs. 4 LPIG NRW ist eine differenzierte Betrachtung nach den landeseinheitlichen Kategorien möglich (0,2-0,5ha, 0,5-2ha, 2-5ha, 5-10ha, >10ha). So fanden 93% der Ansiedlungen mit einem

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Gesamtvolumen von 185ha in einer Größenordnung kleiner 5ha statt, nur 9 Ansiedlungen lagen im letzten Beobachtungszeitraum im Bereich der Flächengröße von 5ha bis 10ha und nur 5 Ansiedlungen oberhalb von 10ha.

Verschiedene, durch das MWIDE geförderte bzw. im Auftrag des Verkehrsministeriums NRW sowie der ZRR erfolgte Untersuchungen stützen das Erfordernis für Flächenangebote dieser Größenordnung und führen aus, dass Flächenangebote unterhalb von 5ha erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt für strukturbildende Ansiedlungen der o.g. Vorhaben in Frage kommen.

Die aus dem Erfordernis dieser Standorte für flächenintensive Ansiedlungen abgeleitete und im Plankonzept 2020 festgesetzte Mindestgröße von 5ha für Unternehmensansiedlungen bestätigt sich auch aus den Beobachtungen im sfm und stützt den hieraus abgeleiteten Schwellenwert von 5ha in der Endausbaustufe sowie aufgrund der überregionalen Bedeutung die Umsetzung in interkommunaler Kooperation und unter frühzeitiger Einbindung der Entscheidungsträger und wirtschaftsrelevanten Akteure. Hierdurch können zudem Ressourcen gebündelt werden. Die Festlegungen des Regionalplans zur Umsetzung in interkommunaler Kooperation resultieren aus dem gesamträumlichen Planungserfordernis für diese Standorte mit einem hieraus abgeleiteten Bedarfsrahmen. Sie treffen jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Entwicklung der Flächen. Diese konkrete Gestaltung und Umsetzung bleibt der kommunalen Planungshoheit der Kommunen überlassen.

Die Mindestansiedlungsstufe von 5ha im Endausbau gilt hierbei nicht nur für Einzelbetriebe sondern wird durch die Zielfestlegungen auch für Vorhabenverbünde ermöglicht. Somit besteht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Standorte auch solche Unternehmen anzusiedeln, deren besonderes Standortprofil durch einen engen Zusammenhang begründet ist. Vorhabenverbünde eröffnen den beteiligten Kommunen die Möglichkeit einer Ansiedlung aus einem Zusammenschluss von Einzelunternehmen unterhalb dieses Schwellenwertes, aber mit einem insgesamt Flächenbedarf von mind. 5ha.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Vorhabenverbünde dienen somit der Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale, können zur Verminderung des Verkehrsaufkommens zwischen den Einzelvorhaben und zur Sicherung effizienter Produktionsabläufe sowie als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Der dadurch in der Regel bedingte Ausschluss kleinerer Vorhaben ist erforderlich, um die vorrangige Funktion und regionale Relevanz dieser Standorte für die unter dem Ziel aufgeführten Vorhaben zu sichern und einer Zerschneidung der zusammenhängenden Flächenpotenziale durch weniger flächenintensive Vorhaben vorzubeugen. Gleichzeitig steht die Ausnahmeregelung einer effizienten und wirtschaftlichen Ausnutzung möglicher Restflächen durch andere Vorhaben im Einzelfall nicht entgegen und ermöglicht in Ausnahmefällen darüberhinaus ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBplus im Sinne des Trennungsgrundsatzes gem. §50BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Zu den unterhalb dieses Schwellenwertes zudem zulässigen Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen gehören insbesondere in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB und ggf. nicht in GIB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben soll somit eine Flächenoption im Plankonzept 2020 geschaffen werden. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm gilt, dass diese Erfassung innerhalb des GIBplus nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbewertung dem gesamten Planungsraum entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

GIBplus vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBplus in Bedburg bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für die gesamte Planungsregion. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Rhein-Erft-Kreises - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional und GIBplus weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“

Vor dem Hintergrund der besonderen Eignung und Zweckbestimmung des Standortes ist die Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit sowie durch frühzeitige Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren von der Stadt Bedburg auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Durch die Planung werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Aufgrund des ermittelten Bedarfs an Gewerbeflächen besteht die Anforderlichkeit zur Ausweisung einer Fläche. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In Abwägung der Belange wird der gewerblichen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

4 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt wird der Umweltbericht vervollständigt und das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchgeführt. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Teil A – Planentwurf, Teil B – Planbegründung, Teil C – Umweltbericht) wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Regionalrat unterrichtet.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Öffentliche Auslegung)

C. Umweltbericht

Inhalt	
1	Einleitung 3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung..... 3
1.2	Methodik der Umweltprüfung 8
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes 9
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes..... 13
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums..... 13
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ 15
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ 17
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“ 22
2.5	Schutzgut „Wasser“ 24
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“ 26
2.7	Schutzgut „Landschaft“ 28
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ 30
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern 32
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 32
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 33
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen 33
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen..... 34
5	Alternativenprüfung 34
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 36
7	Überwachungsmaßnahmen 37
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 38

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	38
10	Quellenangaben.....	41
11	Anlage I: SUP-Prüfbogen.....	43

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine 75 ha umfassende Fläche der Ortslage Pütz, im Bereich des Autobahnanschlusses AS Bedburg / A 61 angeregt. Sie begründet diese Anregung mit dem nach ihrer Ansicht vorliegenden „dringenden Erfordernis, zeitnah Flächen zur Bewältigung des Strukturwandels planerisch zu disponieren ...“. Es wird die Bereitschaft zur interkommunalen Entwicklung der Fläche bekundet.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können. Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (40ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt¹. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept² in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen.

Diese Festlegungen sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Mit der Planänderung ist beabsichtigt einen Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) umzuwandeln.

Basierend auf der Anregung der Stadt Bedburg soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden:

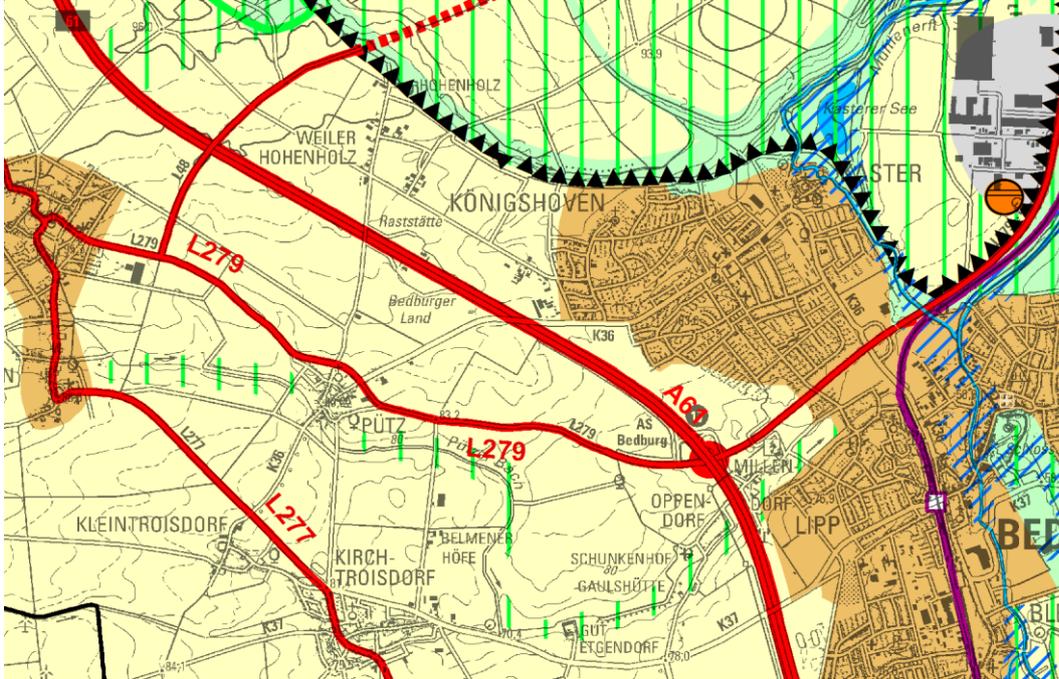
33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zeichnerische Darstellung

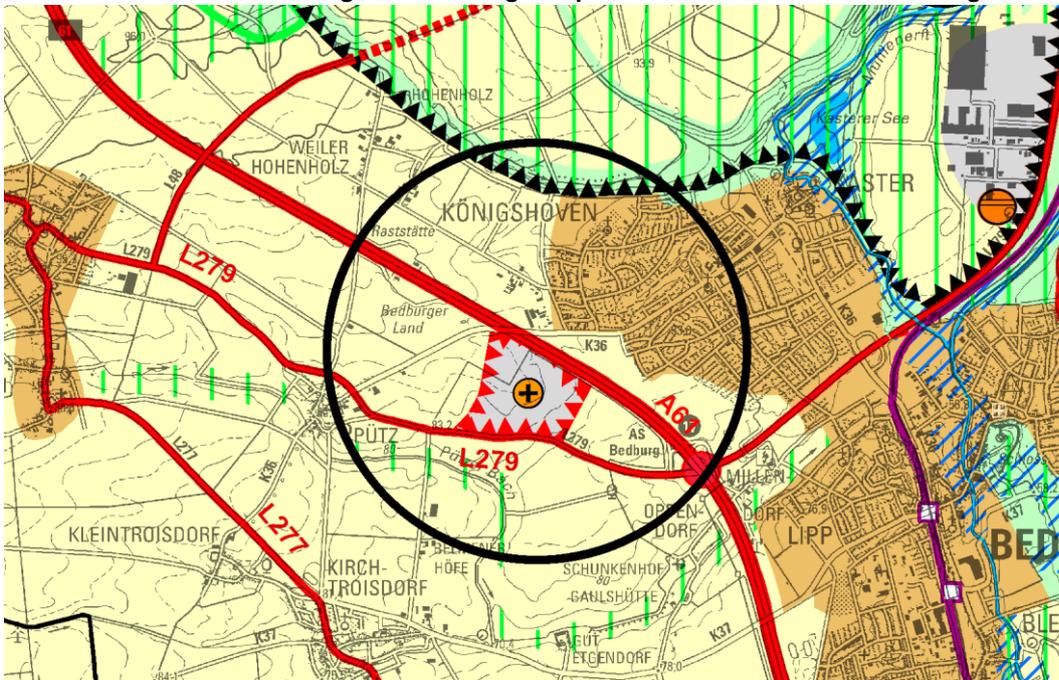
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 33. Planänderung



 GIB für zweckgebundene Nutzungen

 GIBplus

 Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Die Planungsabsicht der Stadt Bedburg steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht. Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung der Stadt Bedburg zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) festzulegen.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIB definieren (vgl. Teil A der Planunterlage).

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept 2020 hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete - Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) - Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) - Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten - Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope - Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
<p>Fläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige 	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von</p>

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete - Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper - Auswirkungen auf Grundwasserkörper
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) - Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) - Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf klimarelevante Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Landschaftsbild - Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) - Auswirkungen auf UZVR
Kulturelles Erbe und	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf historische

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

sonstige Sachgüter³	archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen - Auswirkungen auf archäologische Bereiche
---------------------------------------	---	--

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an den Siedlungsbereich Königshoven. Im Süden verläuft der Pützer Bach bis zur Ortschaft Pütz, welche sich in ca. 650 m südwestlicher Entfernung zum Änderungsbereich befindet (siehe Abb. 1). Südlich des Planbereiches befindet sich die Landstraße L279n mit Anschluss an die Autobahn A61.

³ Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

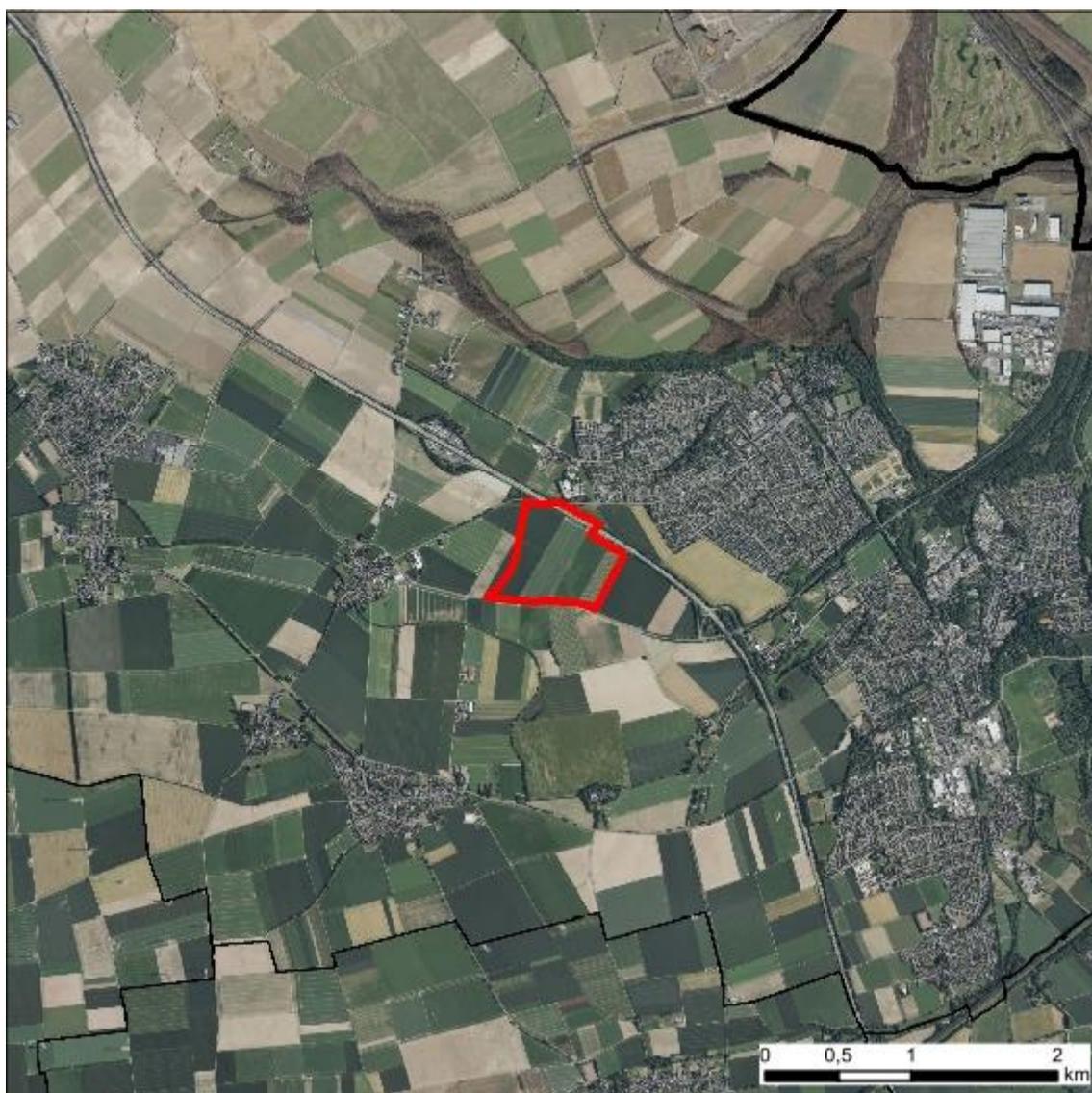
33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Das Gebiet sowie das Umfeld werden derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Lage in der Niederrheinischen Bucht ist mit bedeutenden Vorkommen von Kiesen und Kiessanden zu rechnen. Aufgrund seiner morphologischen Eigenart wird laut Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (vom 03.11.20) der Bereich auch „Bedburger Schweiz“ genannt.

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

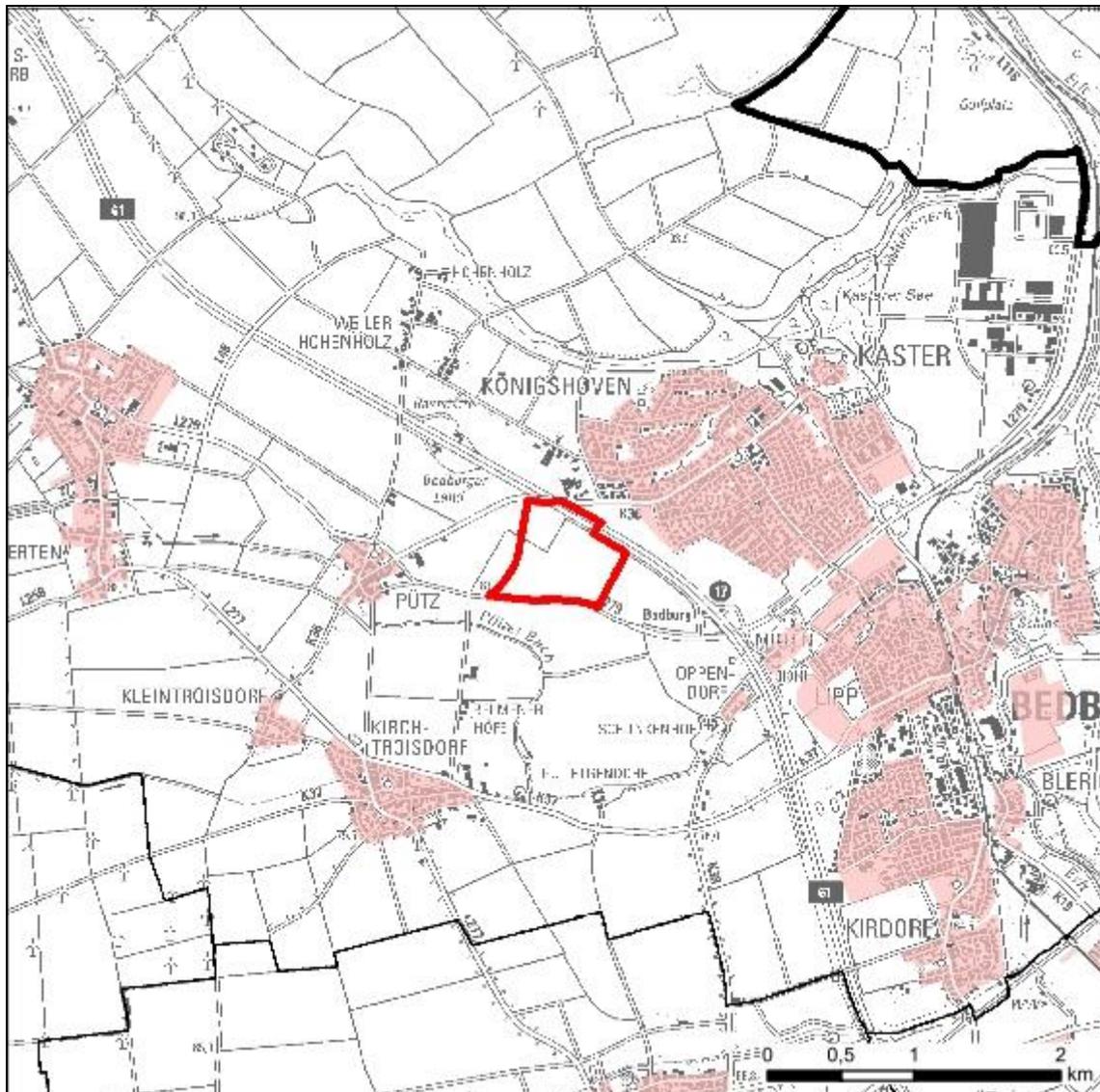
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn A 61 und die Landstraße L279n, das nächstgelegene Wohngebiet Königshoven liegt ca. 300 m nordöstlich. Durch die vorhandenen angrenzenden Verkehrsstrassen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes⁴, Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops. Im 300-Meter-Umfeld befindet sich ein kleinteiliges schutzwürdiges Biotop, der Pützer Bach (vgl. Abb. 3). In über 2 km nordöstlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“.

Im Änderungsbereich sind keine Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung vorhanden (vgl. Abb. 4). Im Süden ca. 250 m vom Plangebiet entfernt befindet sich die Biotopverbundfläche „Pützer Bach und Nebengraben zwischen Kirchherten, Kirchtroisdorf und Lipp“ (VB-K-4904-009) mit besonderer Bedeutung. Nördlich von Königshoven ca. 1,4 km entfernt befindet sich die Verbundfläche „Börden- und Rekultivierungsflächen im Süden des Tagebaus Garzweiler“ (VB-K-4904-010) besonderer Bedeutung (siehe Abb. 4).

Laut kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. Der nächst gelegene vom LANUV kartierte Hinweis auf eine planungsrelevante Art (Grauammer) liegt ca. 2 km nördlich (vgl. Abb.5). Laut Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen des Scopings (vom 03.11.20) sei im Plangebiet mit Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche und dem Rebhuhn zu rechnen.

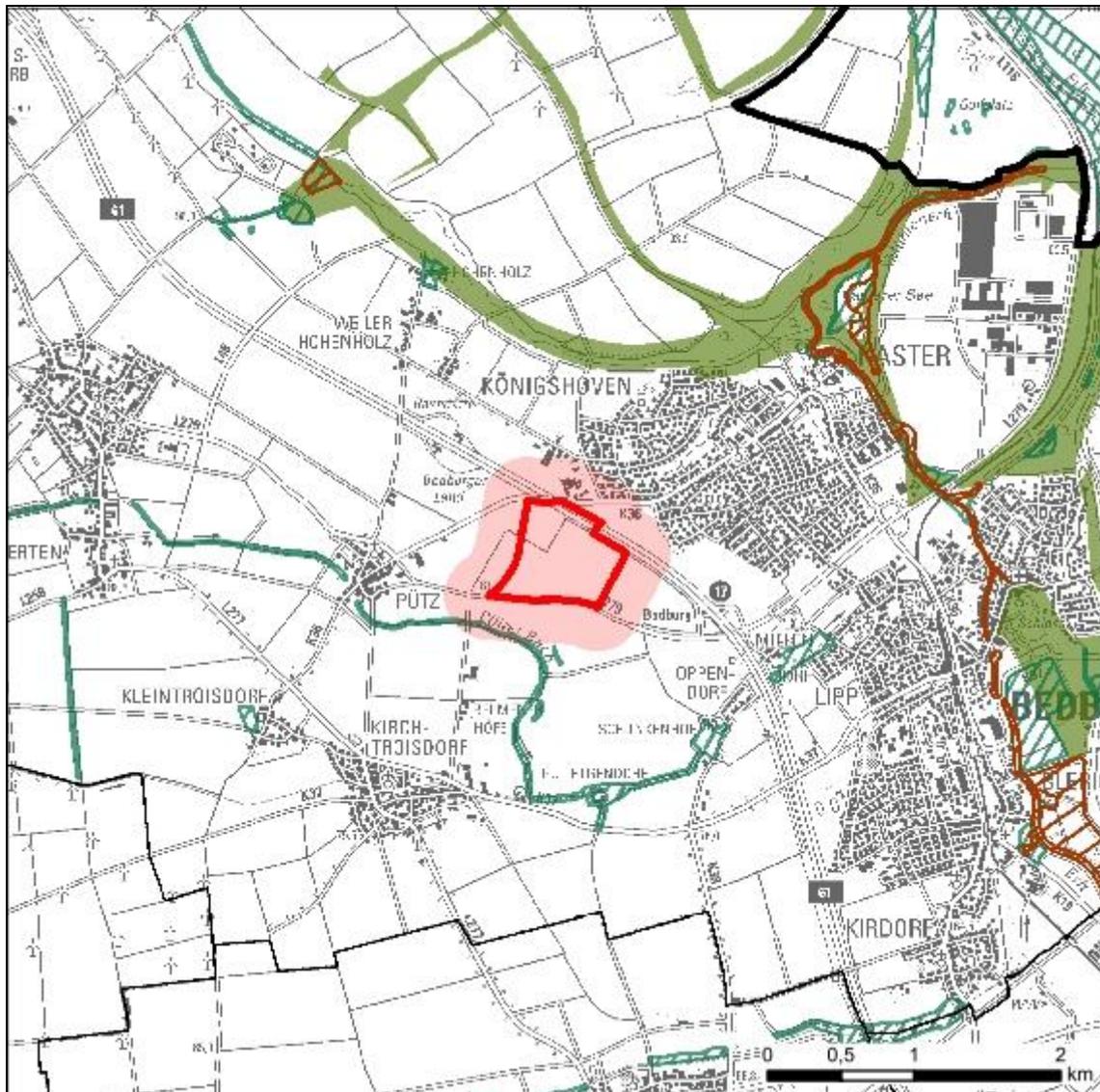
⁴ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

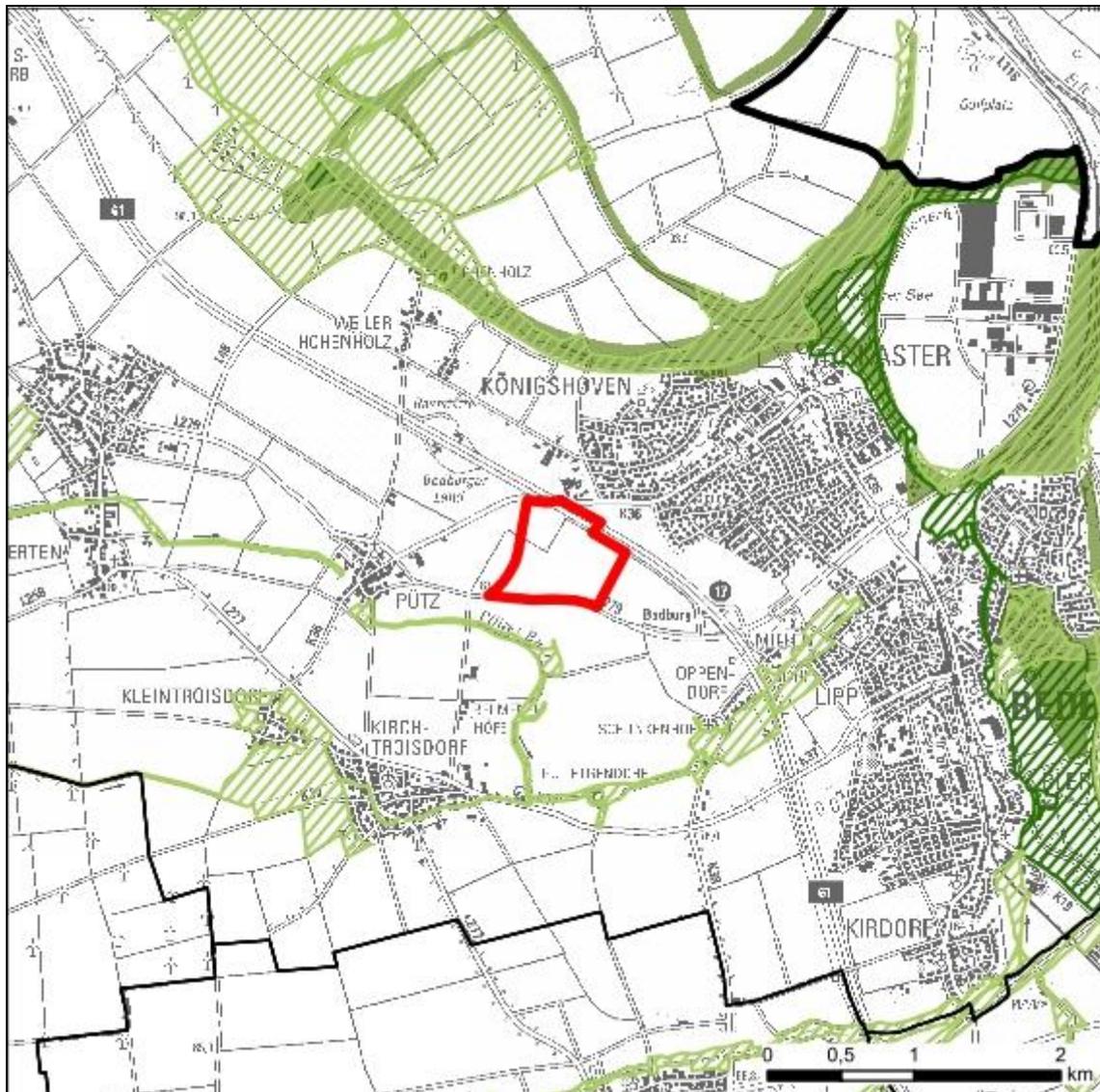
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG >= 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

Biotopverbundflächen (LANUV)

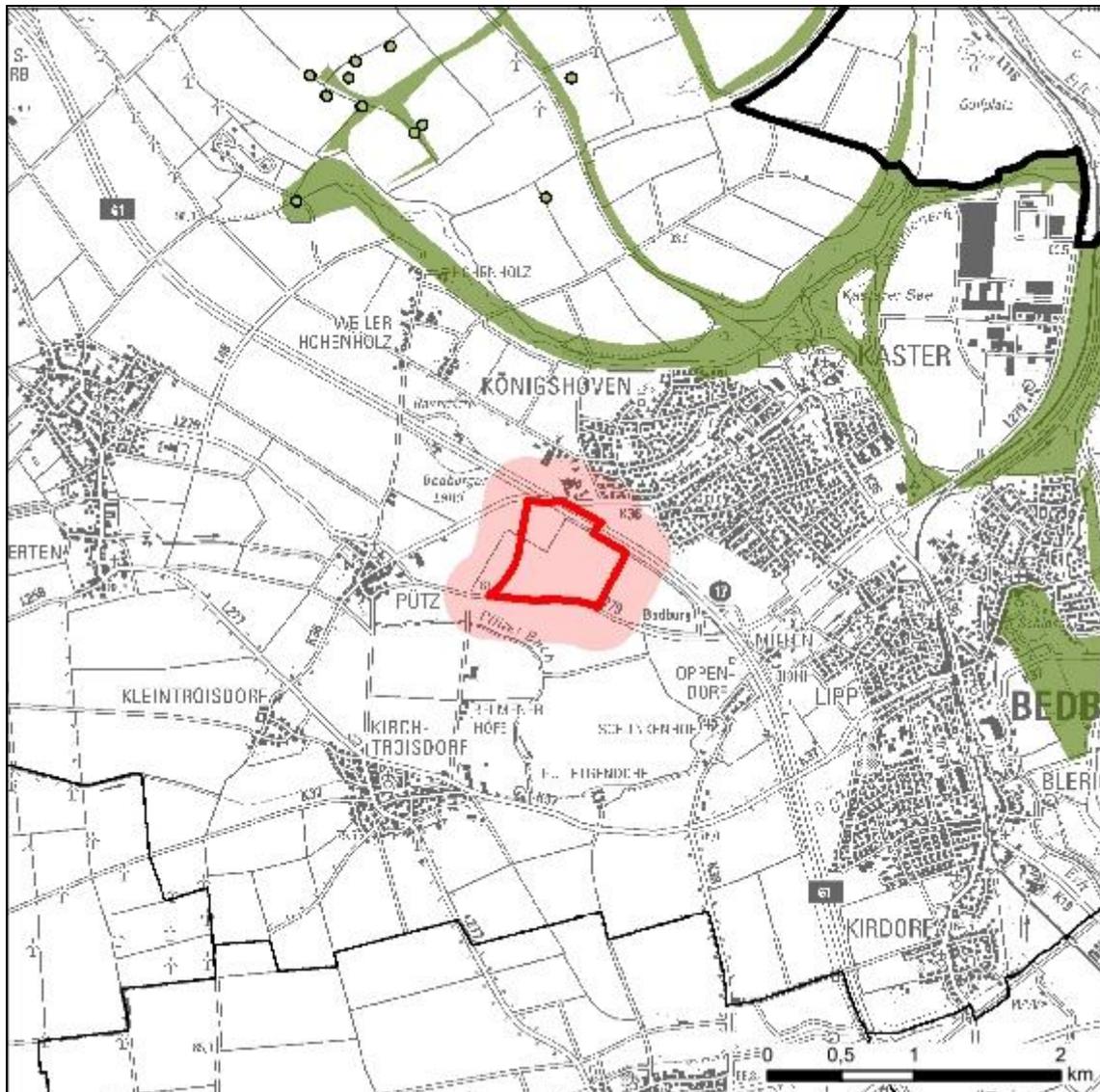
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

LANUV Artenschutz

-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

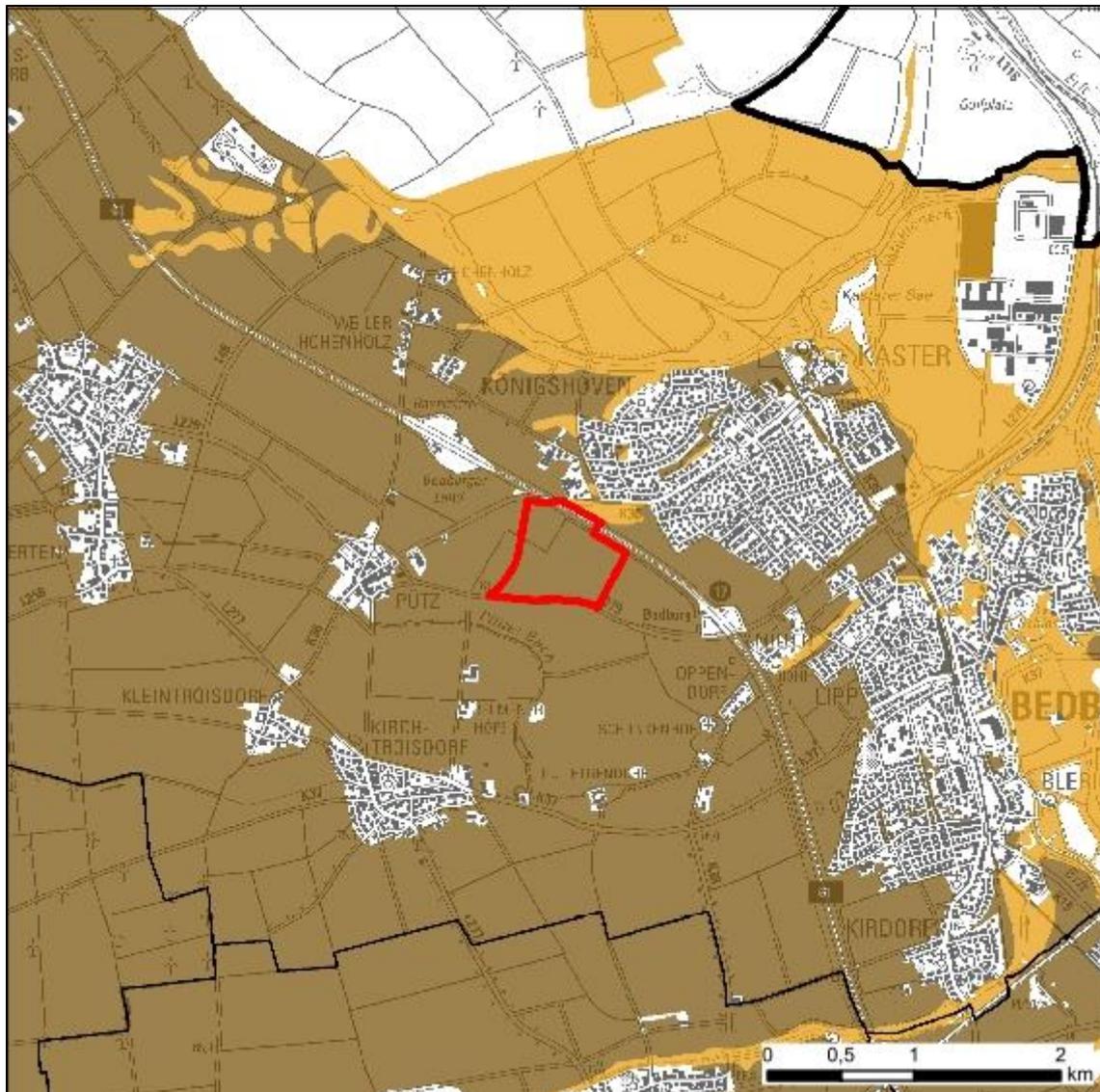
Das Plangebiet ist geprägt von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Das direkte Umfeld weist flächendeckend Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung auf. Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden werden. Die örtlichen Böden sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 250 m südwestlicher Entfernung befindet sich der Pützer Bach der in das Kalrather Fließ mündet. In über 2 km östlicher Entfernung fließt die Erft.

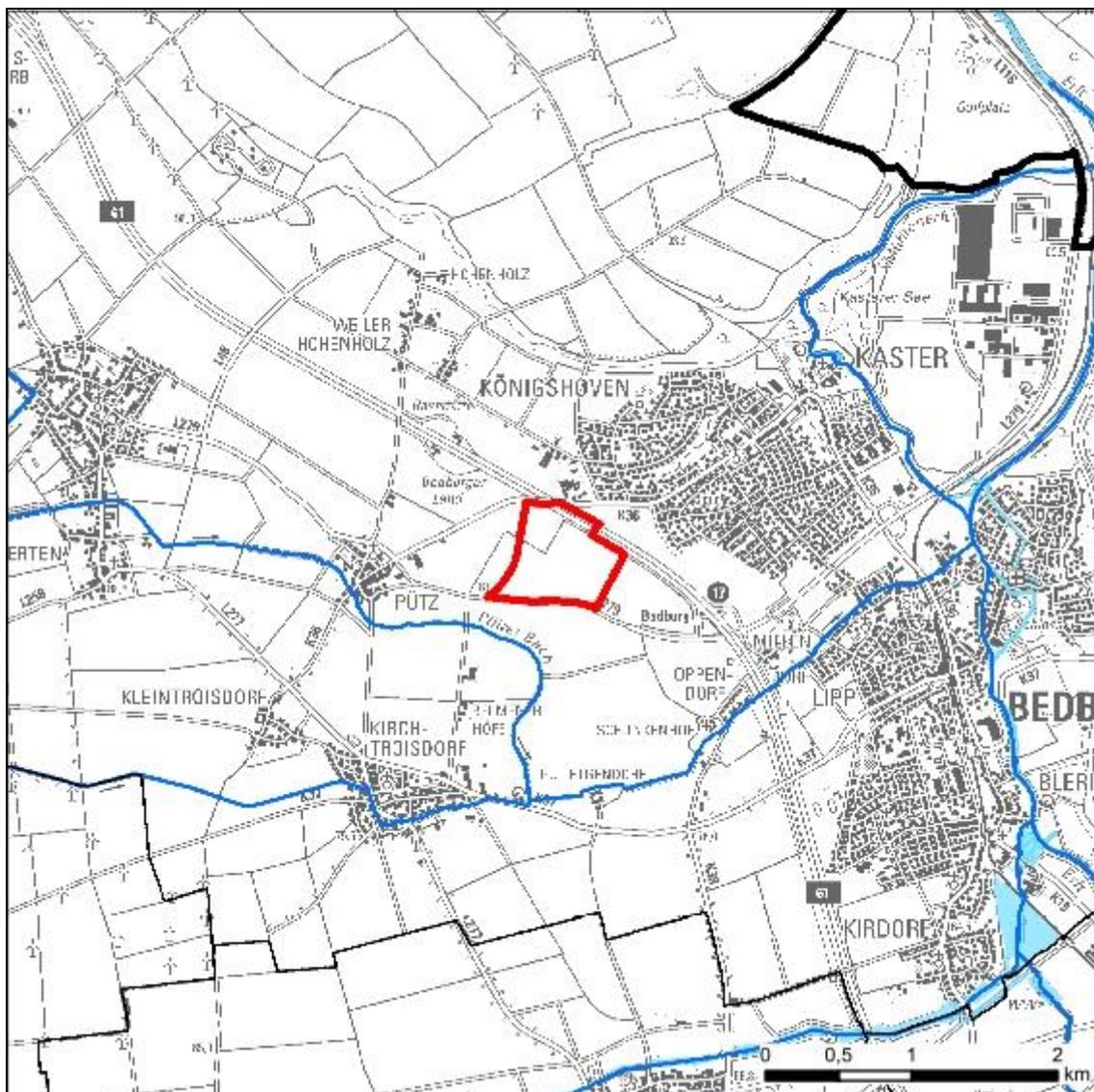
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (A61, L279n) und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

Änderungsbereich

Gemeindegrenze

Flüsse, Bachläufe, etc.

Flüsse, Bachläufe, etc.

Seen

Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserzone festgesetzt

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

Trinkwasserzone geplant

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

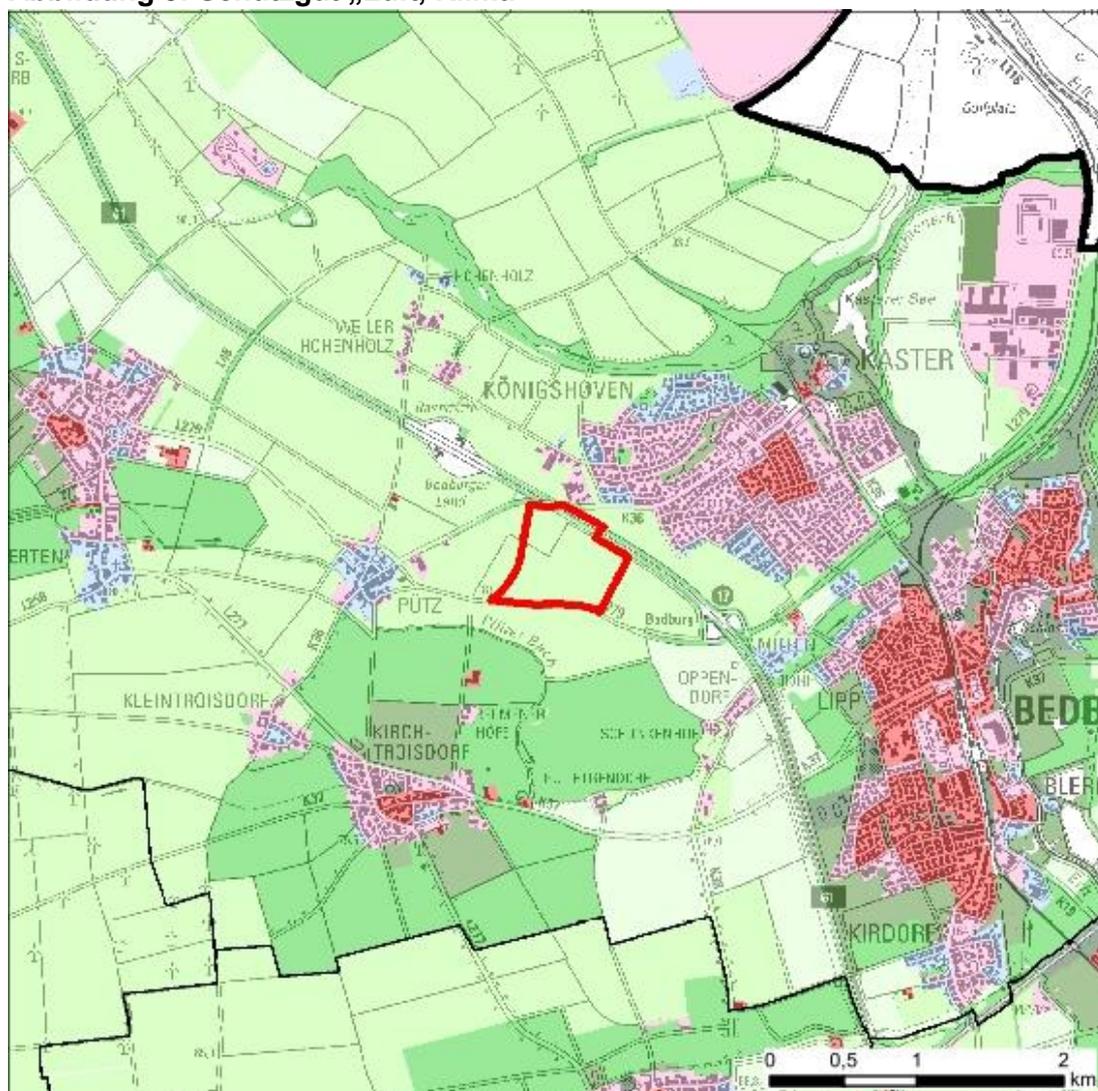
In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden Wohngebietes ist mit überwiegend weniger günstig und punktuell mit günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch die direkt angrenzende Autobahn (A61) und Landstraße (L279n) vorhanden.

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
-  Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher

Klimaanalyse (Fachbeitrag Klima)

-  Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
-  Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
-  Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
-  Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.⁵ Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich sowie nordöstlich jeweils an einen regional bedeutsamen UZVR (vgl. Abb. 9). Diese regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume stellen eine Größe zwischen 10 km² und 50 km² dar. Südlich angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Rhein-Erft-Kreis.

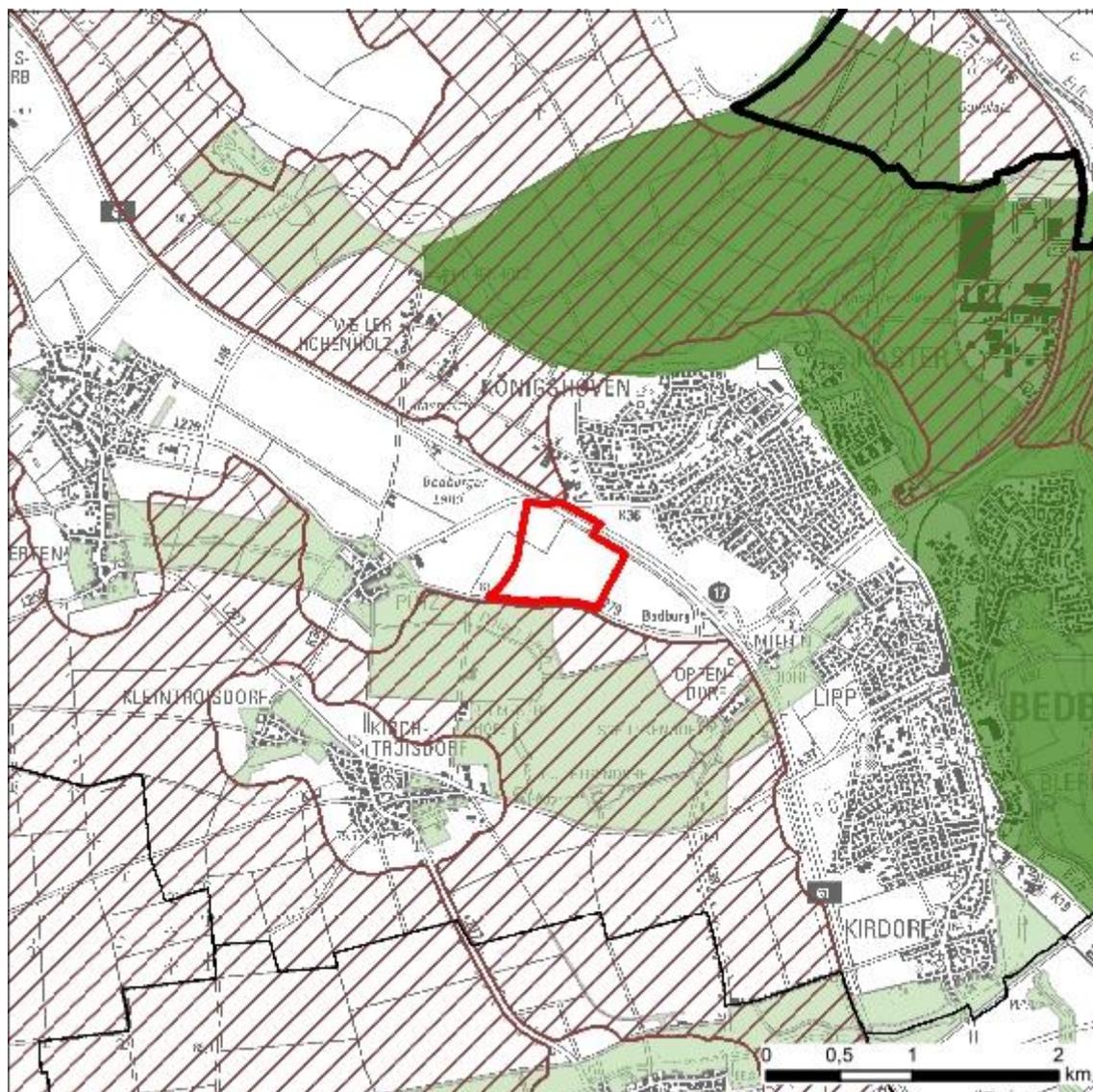
⁵ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
-  besondere Bedeutung
-  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
-  regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

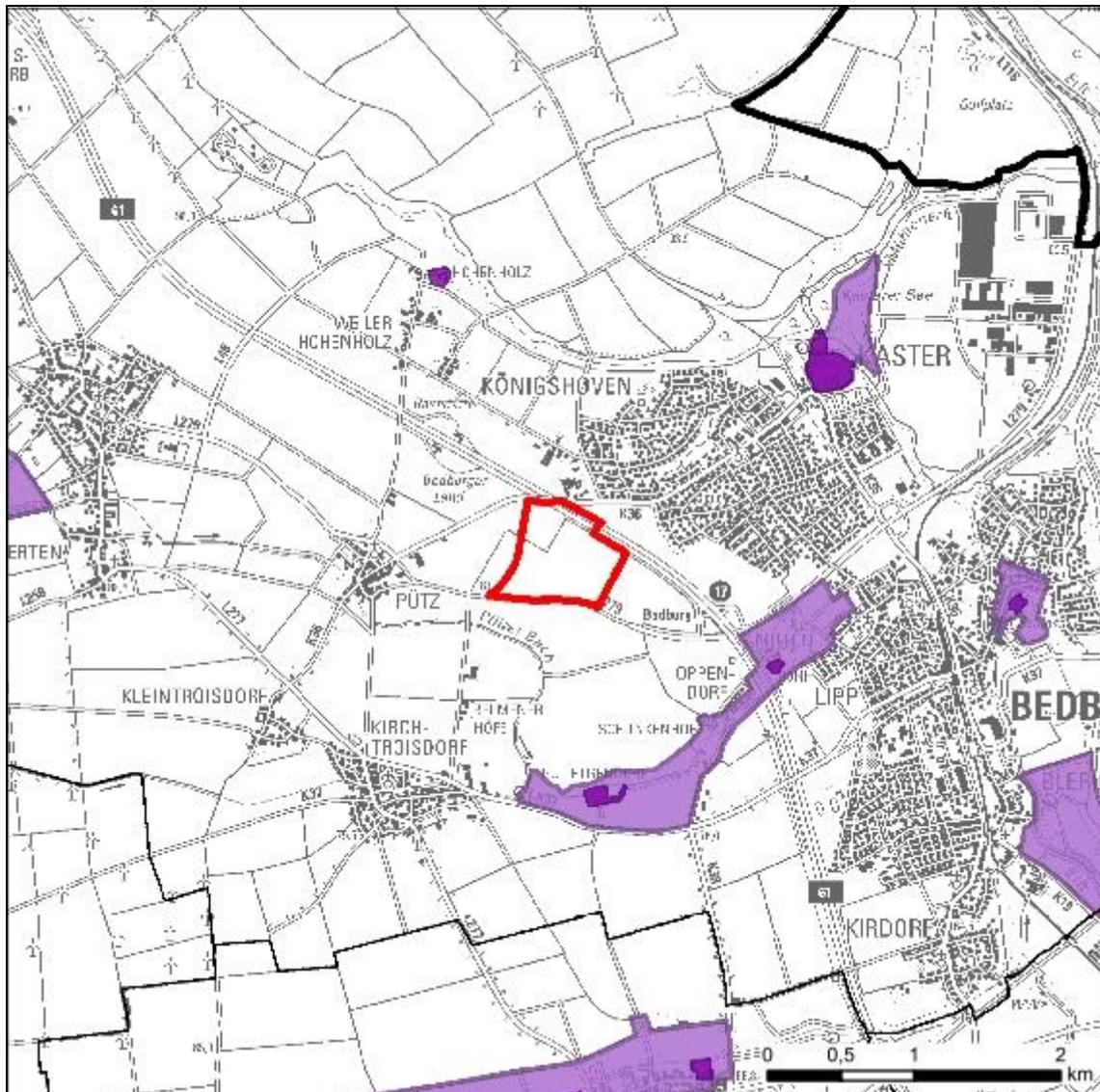
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10). Laut Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen des Scopings (vom 30.10.20) befinden sich in ca. 650m Entfernung westlich zum Plangebiet in der Ortschaft Pütz einige Denkmäler, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden müssen.

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (siehe Anlage I). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Zerschneidung der Landschaft,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögl. Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase,
- Inanspruchnahme von Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion und
- zusätzliche Flächenversiegelung.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (siehe Anlage I) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut **Boden** wird durch die zukünftige gewerbliche Nutzung eine Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ausgelöst. Diese stehen durch die Inanspruchnahme nicht mehr zur Verfügung und können auch nicht wieder ausgeglichen werden. Eine Alternative im Umfeld ist nicht vorhanden, da dieses auch aus Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung geprägt ist (vgl. Abb. 6). Zudem sind die im Umfeld befindlichen Böden mit hoher Funktionserfüllung überwiegend mit Wald und teilweise auch naturschutzfachlichen Restriktionen überlagert (siehe Abb. 3). Ein Bereich der keine Betroffenheit beim Schutzgut Boden auslöst, ist nur losgelöst im Freiraum zu finden und kommt daher aufgrund der landesplanerischen Vorgaben nicht in Betracht. Somit ist die Betroffenheit des Schutzgutes Boden unvermeidbar für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung.

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBplus Bedburg.

Die Auswahl des Standortes im Bereich der Anrainerkommune Bedburg basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Der Standort wurde im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet. Der Standort wurde schließlich im Gutachten vom Büro Dr. Jansen auf Grund der Rahmenbedingungen, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Dem Voraus ging der Prozess zur regionalen Verteilung im Rahmen von Region Plus Wirtschaft, in dem die Standorte für GIBregional und GIBplus für den gesamten Regierungsbezirk Köln ermittelt wurden. Bei diesem Prozess wurden alle Kreise und Kommunen des Regierungsbezirkes beteiligt. Die eingegangenen Vorschläge durchliefen ein zweistufiges Bewertungssystem. In der ersten Stufe entfielen durch Ausschlusskriterien alle Vorschläge die z.B. aus natur- und artenschutzfachlichen Aspekten nicht verträglich sind. In der darauffolgenden Stufe wurden durch Eignungskriterien die geeignetsten Standorte ermittelt und gewichtet. Der

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Kriterienkatalog beinhaltet diverse Ansätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und berücksichtigt umweltrelevante Aspekte⁶. Somit fand die Alternativenprüfung bezüglich der Festlegung von Standorten für GIBplus vorgezogen zu diesem Änderungsverfahren statt.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt die grundsätzliche Eignung des Standortes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Prüfbogen). Demnach erübrigt sich eine weitergehende Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung prognostiziert. Diese auf das Schutzgut Boden bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht vermieden werden. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb. 6) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.

⁶ Für weitere Infos siehe: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Laut LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.20) sind in ca. 650m Entfernung westlich zum Plangebiet in der Ortschaft Pütz Denkmäler zu berücksichtigen.

7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. ggf. auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte CEF-Maßnahmen.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (siehe Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln wird ein zweckgebundener überregionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) in der Stadt Bedburg festgelegt. Die Festlegung erfolgt vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, die diesen Standort als Teil eines durch den Regionalrat beschlossenen Plankonzepts für den Regierungsbezirk Köln vorsieht.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBz zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Boden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Rhein-Erft-Kreises (siehe Kapitel 2.3) hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf Denkmäler Ortschaft Pütz zu berücksichtigen.

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

10 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020

33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

Weitere Quellen

- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier
- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens (im Text zitiert: Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland), 2020

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Internetquellen

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

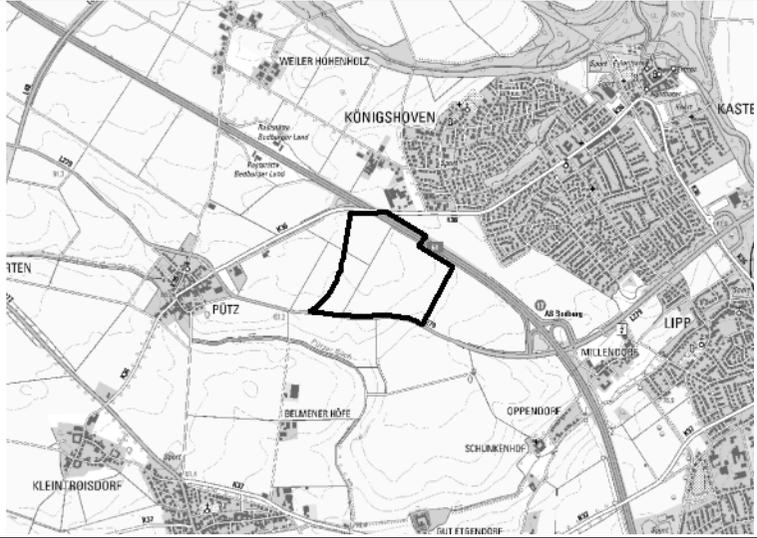
Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“

11 Anlage I: SUP-Prüfbogen

AEND_BED_GIBz						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Rhein-Erft-Kreis				
1.02	Kommune	Bedburg				
1.03	Größe / Länge	ca. 41,4 ha				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBplus)				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Autobahn A 61				
1.07	Vorbelastungen	L279 südlich angrenzend, BAB A 61 nördlich, K 36 nordwestlich				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	- Siedlungsflächen nordöstlich des Plangebietes	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Nationalpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.06		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	gem. LANUV weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden, siehe ergänzende Hinweise Kapitel 2.3	nein	nein	nein
2.08		Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.10		Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.11		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12	Boden	schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> - Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff) - Kolluvisol mit sehr hoher Funkti- onserfüllung (bf5_ff) - Pararendzina mit hoher Funkti- onserfüllung (bf4_2m) - Pararendzina mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff) 	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.13	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.14		Überschwemmungsge- biet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15		Grundwasserkörper	<ul style="list-style-type: none"> - DENW_274_05: Hauptterrassen des Rheinlandes mengenmäßiger Zustand: schlecht chemischer Zustand: schlecht 	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungs- ebene

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.16		Oberflächenwasserkörper	- DE_NRW_274752_0: Pützer Bach: ökologischer Zustand / Potenzial: schlecht; erheblich verändert oder künstlich chemischer Zustand: nicht gut	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungs- ebene
2.17	Klima / Luft	klimatechnische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	- fast vollständig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichs- funktion - entlang der Autobahn Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichs- funktion	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Be- deutung
2.18		klimatechnische Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrs- arme Räume)	- UZVR-1113: 1-5 qkm	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
2.20		geschützte Landschafts- bestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmä- lern und Denkmalberei- chen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.23		archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 5 näher beschrieben.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - Oberflächenwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - landschaftsgebundene Erholung

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen		
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>		



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Öffentliche Auslegung)

Verfahrensbeteiligte
33. Regionalplanänderung, Stadt Bedburg

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102</p> <p>50733 Köln</p>
Nr: 2000	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200</p> <p>53123 Bonn</p>
Nr: 3000	<p>Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2</p> <p>50668 Köln</p>
Nr: 4001	<p>Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2</p> <p>50679 Köln</p>
Nr: 4002	<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19</p> <p>50259 Pulheim</p>
Nr: 4003	<p>Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133</p> <p>53115 Bonn</p>
Nr: 5000	<p>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44</p> <p>52349 Düren</p>

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7003	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 10001	Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17001	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen
Nr: 19001	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 125000	Gemeinde Titz Landstraße 4 52445 Titz
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 152000	Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 175000	Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethlehemer Straße 9 - 11 50126 Bergheim
Nr: 178000	Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 251000	Niersverband Abteilung Planung und Bau Am Niersverband 10 41747 Viersen
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
Nr: 266000	Kreiswerke Grevenbroich GmbH Am Schellberg 14 41516 Grevenbroich
Nr: 268000	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
Nr: 323000	Stadt Grevenbroich Ostwall 6 41515 Grevenbroich
Nr: 324000	Gemeinde Jüchen Am Rathaus 5 41363 Jüchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 325000	Gemeinde Rommerskirchen -Grundstücksmanagement- Bahnstr. 51 41569 Rommerskirchen
Nr: 403000	Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln